



# INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

in der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
■



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 7. Auflage</b>	<b>3</b>
<b>I. Einführung</b>	<b>4</b>
1. Die Beteiligten des kirchlichen Versicherungsschutzes	4
2. Die Systematik der kirchlichen Versicherungsverträge	4
<b>II. Die kirchlichen Sammelverträge einschließlich Unfall</b>	<b>5</b>
1. Gebäudeversicherung	6
2. Inventarversicherung	11
3. Haftpflichtversicherung	14
4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	17
5. Unfallversicherung	18
6. Dienstreise-Fahrzeugversicherung	23
7. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung	25
8. Reisepreis-Insolvenzversicherung	26
<b>III. Ergänzender Versicherungsschutz</b>	<b>27</b>
<b>IV. Was tun im Schadenfall?</b>	<b>30</b>
1. Gebäude-/Inventarversicherung	30
2. Haftpflichtversicherung	31
3. Unfallversicherung	32
4. Dienstreise-Fahrzeug- und Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung	32
<b>V. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner</b>	<b>33</b>
<b>VI. Weitere Informationen</b>	<b>34</b>
<b>Anh. Schadenprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen</b>	<b>35</b>

## Vorwort zur 7. Auflage

Nachdem bereits mit der 6. Auflage (Stand: 01/2024) eine Änderung wegen der Mitversicherung auf Dienstfahrten genutzter privateigener Fahrräder, Pedelecs, Rikschas, Velomobile und Fahrradanhänger in der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung vorgenommen wurde, ist eine erneute Aktualisierung erforderlich, da der Versicherer die Leitungswasser-Zusatz-Versicherung - die auf Anmeldung zur Ablösung des Selbstbehaltes in der Gebäude-Leitungswasser-Versicherung abgeschlossen werden konnte - zum 01.01.2025 gekündigt hat. Eine Anmeldung ist demnach nicht mehr möglich. Aktualisiert wurden ferner die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Ecclesia.

Geblichen ist der umfassende Versicherungsschutz, den die Landeskirche für sich und ihre Gliederungen sowie die darin vielfältig tätigen Menschen unterhält. Konsistorium und Ecclesia werden auch weiterhin einen nachfragegerechten und finanzierbaren Versicherungsschutz vorhalten. Über dessen Umfang und Leistungen, die zu beachtenden Obliegenheiten sowie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informieren Sie die vorliegenden „Informationen zum Versicherungsschutz“.

Oberkonsistorialrat Dr. Arne Ziekow  
Konsistorium der EKBO



## 1. Die Beteiligten des kirchlichen Versicherungsschutzes

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist – im Bereich des Sammelversicherungsschutzes auch für ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder sonstigen Einrichtungen – als Versicherungsnehmerin Vertragspartnerin der Versicherer. Dem Konsistorium obliegt für die EKBO die Sicherstellung ausreichenden Versicherungsschutzes im Sinne des § 90 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG); es regelt die durch Sammelversicherungsverträge abzuschließenden Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Wird über den Sammelversicherungsschutz durch die kirchlichen Gliederungen, Werke und Einrichtungen ergänzender Versicherungsschutz vorgehalten, sind die einzelnen kirchlichen Gliederungen unmittelbar Versicherungsnehmerinnen. Der Versicherer ist im Schadenfall verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Die kirchlichen Versicherungen sind bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen

abgeschlossen, die wegen der Vielzahl der abzuschließenden Risiken eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen müssen.

Der Versicherungsmakler ist das Bindeglied zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Er ist nicht selbst Versicherer, sondern berät und vermittelt zwischen der Kirche als Versicherungsnehmerin und den Versicherern. Im Bereich der EKBO werden diese Aufgaben durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit Sitz in Detmold wahrgenommen. Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen und arbeitet mit den kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen. Neben den oben genannten Aufgaben sind der Ecclesia durch die EKBO sämtliche Aufgaben der Beratung und Schadenabwicklung übertragen worden. Alleinige Ansprechpartnerin in allen Versicherungsangelegenheiten ist daher die Ecclesia.

## 2. Die Systematik der kirchlichen Versicherungsverträge

Für welche Risiken die EKBO Schutz durch Sammelversicherungsverträge gewährleisten kann oder muss, ergibt sich aus § 90 Abs. 2-4 HKVG. Durch Sammelversicherungsverträge (siehe dazu Seite 5) werden alle von ihnen erfassten kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen unmittelbar gegen bestimmte Risiken versichert. Einer gesonderten Absicherung durch die einzelnen Gliederungen oder Einrichtungen bedarf es nicht. Die Prämien werden durch die EKBO getragen.

Für alle nicht durch die Sammelversicherungsverträge abgesicherten Risiken kann im Bedarfsfall ergänzender Versicherungsschutz (siehe Seite 27) durch Individualvereinbarungen der betroffenen kirchlichen Gliederung oder Einrichtung bereitgestellt werden. Dieser Versicherungsschutz muss rechtzeitig und gesondert bei der Ecclesia beantragt werden. Die Rahmenbedingungen derartigen Versicherungsschutzes sind dabei vielfach bereits ausgehandelt worden.

Die Kosten des ergänzenden Versicherungsschutzes sind von der jeweiligen kirchlichen Gliederung oder Einrichtung zu tragen.



## II. Die kirchlichen Sammelverträge einschließlich Unfall

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der EKBO Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummer	Versicherer
<b>Gebäude/Inventar</b> Feuer	GSV 10/0055/8540010/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Gebäude/Inventar</b> Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/ Vandalismus, Sturm/Hagel	GSV 10/0055/8540020/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Gebäude</b> Feuer für den Bereich der ehema- ligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL)	GSV 10/0055/8140010/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Gebäude</b> Leitungswasser, Sturm/Hagel für den Bereich der ehemaligen EKsOL	GSV 10/0055/8140020/110	Allianz Versicherungs-AG
<b>Haftpflicht-, Umwelt-Haftpflicht-, Umweltschaden</b>	31260179/FK	Haftpflichtkasse VVaG, Darmstadt
<b>Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht</b>	HV-HA 6732460.9	ERGO Versicherung AG, Düsseldorf
<b>Unfall</b>	PU 10/0501/3205895/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Dienstreise-Fahrzeug</b>	50092442765	SV Sparkassen- Versicherung AG
<b>Spezial-Straf-Rechtsschutz</b>	830-6000-5133356-5	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
<b>Reisepreis-Insolvenz</b>	1130515920	HanseMerkur Reisversicherung AG

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die EKBO mit ihren Gliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Gemeindeverbänden) und Einrichtungen, rechtlich unselbstständigen Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Friedhöfen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

Nicht unter den Sammelversicherungsschutz fallen in der Regel rechtlich selbstständige Vereine, zum Beispiel Fördervereine. Für diese besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines Sammelvertrages eine eigene Vereins-Haftpflichtversicherung abzuschließen (siehe Seite 29).

# 1. Gebäudeversicherung

## Versicherungsgegenstand

Versichert sind alle sich im Eigentum der EKBO und ihrer Gliederungen und sonstigen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen befindenden Gebäude und Baulichkeiten mit allen außen angebrachten Grundstücksbestandteilen und Zubehör gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel zum gleitenden Neuwert. Gebäude, die sich nicht im Eigentum der EKBO oder ihrer oben genannten Gliederungen befinden, aber von ihnen genutzt werden und für die sie die Gefahr tragen (etwa infolge Anmietung), sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

Zu den versicherten Sachen gehören Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (zum Beispiel Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfassungen, Schilder, Leuchtreklame, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen und Ähnliches) und Zubehör (zum Beispiel Müllcontainer und Trafohäuschen sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, wie Maschinen und Gemeinschaftsanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen). Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) sind im Rahmen der bestehenden Gebäudeversicherung mitversichert.

Für Neubauten, An-, Um- und Erweiterungsbauten besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung (Rohbaufeuerversicherung) ab Baubeginn. In der Leitungswasser- und Sturmversicherung besteht Versicherungsschutz, sobald das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind. Im Rahmen der Leitungswasserversicherung sind Frostschäden erst versichert, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10 Millionen Euro sind bis zur Bezugsfertigkeit ohne besondere Anmeldung beitragsfrei mitversichert. Für die den genannten Betrag übersteigende Bausumme kann bei der Ecclesia ein gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden. Die hierfür anfallende Prämie ist von der beantragenden kirchlichen Gliederung zu zahlen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zu vorübergehenden Zwecken erstellte Baubuden, Tragluft-hallen, Zelte und Ähnliches.

## Verkauf von Gebäuden

Im Falle der Veräußerung eines unter den Versicherungsschutz fallenden Grundstücks/Gebäudes geht – entgegen der gesetzlichen Regelung in § 95 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) – der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerbenden über.



In Grundstückskaufverträge muss daher folgende Klausel aufgenommen werden: „Der Veräußerer weist darauf hin, dass das Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragschlusses über die kirchlichen Sammelversicherungsverträge versichert ist. Veräußerer und Erwerber wissen, dass eine Zustimmungserklärung des Versicherers vorliegt, und sind sich darüber einig, dass der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber übergeht und von diesem nicht übernommen werden kann, sondern zum Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs endet. Der Erwerber verpflichtet sich, den Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs selbst zu regeln. Er verzichtet darauf, Ansprüche aus den Sammelversicherungsverträgen geltend zu machen.“

In Verträgen über die Bestellung von Erbbaurechten ist die Klausel mit der Maßgabe aufzunehmen, dass das Wort „Veräußerer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ und das Wort „Erwerber“ durch das Wort „Erbbauberechtigter“ ersetzt wird.

### **Mitversicherte Nebenkosten**

Versichert sind bis zu insgesamt 10 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3 Millionen Euro, höchstens 15 Millionen Euro:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Herstellung oder Wiederbeschaffung (sogenannte Preisdifferenz-Versicherung)
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Sachverständigenkosten, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die von einer Behörde angeordnet wurde, nachdem die Kontamination durch einen Versicherungsfall entstanden ist, die Anordnung muss allerdings innerhalb von neun Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls

ergehen und muss dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet worden sein.

- Der Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Räumen oder Gebäuden zu Wohn- und Gewerbebezwecken infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
- Der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen, die die Versicherungsnehmerin selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls der Versicherungsnehmerin die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann; Mietausfall und Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Entschädigung wird nur geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

### **Einschränkung des Versicherungsschutzes**

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn die Versicherungsnehmerin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe des Schadens von Bedeutung sind.

Wird ein Schaden durch die Versicherungsnehmerin grob fahrlässig verursacht, kann der Versicherer die Schadenersatzleistung anteilig kürzen. Wie hoch die Kürzung ausfällt, hängt von der Höhe des Verschuldens ab und muss im Einzelfall geprüft werden. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht gelassen wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Versicherer zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

Die Nichteinhaltung bauamtlicher Vorschriften (Installation von Blitzschutz- oder Feuerlöschanlagen etc.) kann ebenfalls zur Verwirkung der Ansprüche gegenüber dem Versicherer führen.

## Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar, die dem Versicherer anzuzeigen ist. Nach den besonderen Bestimmungen des Sammelversicherungsvertrages ist eine Anzeige des Leerstandes dann erforderlich, wenn dieser voraussichtlich länger als sechs Monate dauert.

Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, müssen Sie folgende Sicherheitsmaßnahmen erfüllen:

- Halten Sie wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand. Mängel oder Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen.
- Kontrollieren Sie nicht genutzte Räume genügend häufig, beziehungsweise sperren Sie dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen ab, entleeren sie oder halten Sie sie entleert. „Genügend häufig“ heißt: So häufig, dass Schäden zeitnah bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.
- Beheizen Sie während der kalten Jahreszeit alle Räume ausreichend.
- Bei lang andauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen müssen Sie die leerstehenden Gebäude täglich kontrollieren.

## Besondere Bestimmungen

### Feuer

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die zerstört oder beschädigt werden, und zwar durch

- Brand,

- Blitzschlag,
- Explosion,
- Feuerwaffen, Feuerwerkskörper,
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen.

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken.

Ein Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Ersetzt werden auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Installierte Blitzableiteranlagen müssen funktionstüchtig sein, da sonst fahrlässig Brandschäden durch Blitzeinschlag herbeigeführt werden können. Andernfalls ist der Versicherungsschutz in Frage gestellt. Deshalb sind diese Anlagen einer regelmäßigen Prüfung durch Fachbetriebe/-unternehmen zu unterziehen.

Vom Versicherungsschutz sind unter anderem ausgenommen

- Sengschäden (Verbrennungen ohne Lichterscheinung), außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat sowie
- Schäden, die durch die Wirkung von elektrischem Strom an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind (zum Beispiel durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).



## Leitungswasser

Als Leitungswasser im Sinne der Bedingungen gilt Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung von Gebäuden, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird hierbei dem Leitungswasser gleichgestellt.

Die Versicherung schließt weiterhin ein

*innerhalb der versicherten Gebäude:*

- Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage
- Schäden durch Frost an Badeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln und gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen

*außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück:*

- Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden
- Schäden durch Frost und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro

*außerhalb des Versicherungsgrundstücks:*

- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt; hier gilt ebenfalls die Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Wasser aus Sprinklern oder Düsen bei Sprühwasser-, Lösch- oder Berieselungsanlagen,
- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Rückstau von Wasser aus Rohren der Abwasserkanalisation,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat
- Schwamm oder Pilz,
- Brand oder Explosion,
- Erdbeben sowie
- innere Unruhen.

Bis auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL) besteht ein von der jeweiligen geschädigten kirchlichen Gliederung oder Einrichtung zu tragender Selbstbehalt in Höhe von 1.500 Euro je Schadenfall.

## Sturm/Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch Sturm mindestens der Windstärke 8 oder Hagel ohne Abhängigkeit von der Windbewegung zerstört oder beschädigt werden. Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die wie folgt entstehen:

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf die versicherten Gebäude,
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Gebäude wirft sowie
- als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung ersetzt der Versicherer auch

- die notwendigen Kosten bis zu 15.000 Euro je Versicherungsfall für das Entfernen der durch den Sturm umgestürzten (nicht bereits abgestorbenen) Bäume vom Versicherungsgrundstück und deren Ersatz durch Neupflanzungen;
- Kirchenfenster und künstlerische Verglasungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro, Isolier- und Sicherheitsverglasungen, Glasbausteine, Profilbauglas, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben bis 4 m<sup>2</sup> Grundgröße, einschließlich der Rahmen und Profile, soweit diese durch Sturmwirkungen zerstört wurden;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen und Pergolen bis 10.000 Euro.



## 2. Inventarversicherung

### Versicherungsgegenstand

Das bewegliche Eigentum ist durch den Sammelversicherungsvertrag gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Vandalismus als Folge eines Einbruchdiebstahls geschützt.

Versichert sind auf den Versicherungsgrundstücken sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung folgende Sachen einschließlich fremden Eigentums

- die gesamte technische und kaufmännische Betriebs-einrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwendungsprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, Kult- und Kunstgegenstände sowie zu dienstlichen Zwecken genutzte Gebrauchsgegenstände aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Ordensangehörigen, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Heim-, Schul- und Internatsbewohnerinnen und -bewohner, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler zum Neuwert sowie
- die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)

Nicht versichert sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenrollstühle), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten,
- EC- und Kreditkarten sowie Geld der Mitarbeitenden/ Besuchenden,
- der private Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen, auch Dienstwohnungen der Mitarbeitenden,

- Inventar von landwirtschaftlichen Hauptbetrieben sowie
- Sachen außerhalb von Gebäuden in der Einbruchdiebstahlversicherung.

### Besondere Bestimmungen

#### Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser

Zusätzlich sind je Schaden mit folgenden Entschädigungsgrenzen versichert:

- Aufräumungs- oder Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten bis 10 Prozent der Versicherungssumme
- Sachverständigenkosten, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- Mehrkosten infolge von Preissteigerungen
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
- Bis zu 3 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 300.000 Euro, höchstens 3 Millionen Euro bei Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden, Briefmarken, Münzen und Medaillen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, und kirchliche metallische Kultgegenstände) sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen (zu den Entschädigungsgrenzen in der Einbruchdiebstahlversicherung siehe Seite 13)
- Kirchliche metallische Kultgegenstände
  - unter Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst 30.000 Euro
  - unverschlossen 12.000 Euro
  - Abendmahlsgerät, das sich vorübergehend in der Küsterwohnung befindet 30.000 Euro
- Krankenkassenrezepte und Krankenscheine bis 60.000 Euro



- Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt 3.000 Euro
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung 3.000 Euro
- Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlwandschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 15.000 Euro

### Einbruchdiebstahl und Raub

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn eine Person etwas stiehlt und dafür

- in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder Werkzeug eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder Werkzeug benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem sie sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;

- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die sie durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Raub liegt vor,

- wenn eine Person gegen die Versicherungsnehmerin, gegen eine/n ihrer Mitarbeitenden oder gegen eine durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragte Person Gewalt anwendet, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- wenn die Versicherungsnehmerin, einer bzw. einem ihrer Mitarbeitenden oder eine durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragte Person versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird) verübt werden soll;
- wenn der Versicherungsnehmerin, eine/m ihrer Mitarbeitenden oder einer durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragten Person versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr oder sein körperlicher Zustand infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.





### Zusätzlicher Entschädigungsumfang

Zusätzlich zu dem unter Inventarversicherung und Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser (beides Seite 11) aufgeführten Leistungsumfang werden ersetzt:

- Aufwendungen für Notverglasungen und die Beseitigung von Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinverglasungen – sowie für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume bis 40.000 Euro
- Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäudebestandteilen wie Glocken, Glockenstühlen, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuzen, Uhrenanlagen, Altären, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) bis 120.000 Euro
- Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub
  - innerhalb des versicherten Gebäudes und des gesamten Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt, soweit es allseitig umfriedet ist bis 33.000 Euro
  - auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 33.000 Euro

Hierbei stehen der Versicherungsnehmerin sonstige Personen gleich, die in ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst. Die den Transport durchführenden Personen müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.

- Innerhalb Deutschlands erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern und Rollstühlen. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad/der Rollstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem der Diebstahl entweder zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad/der Rollstuhl zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand. Für die mit dem Fahrrad/dem Rollstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/dem Rollstuhl abhandengekommen sind. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, selbst wenn mehrere Fahrräder/Rollstühle abhandengekommen sind, nur begrenzt geleistet, je Versicherungsfall bis 600 Euro

### Entschädigungsbegrenzung

Beim Einbruchdiebstahl von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden, Briefmarken, Münzen und Medaillen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, und kirchliche metallische Kultgegenstände) sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen sind die Entschädigungen begrenzt:

- In verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 30.000 Euro  
Dabei muss der Schlüssel entweder in einem gleichwertigen Behältnis oder außerhalb des Versicherungsortes (nicht im gleichen oder angrenzenden Gebäude) unter einfachem Verschluss aufbewahrt sein.
- Unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst 1.600 Euro  
Davon sind 500 Euro auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Räumen, versichert.
- In verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen 600 Euro

### 3. Haftpflichtversicherung

#### Versicherungsgegenstand

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die EKBO, ihre kirchlichen Gliederungen oder sonstigen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen wegen eines eingetretenen Schadenereignisses (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- Aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen
- Aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.
- Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko)
- Als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken unabhängig von der Höhe der Bausumme (Bauherrenhaftpflichtrisiko)
- Aus der Trägerschaft von Friedhöfen
- Aus Forstbetrieb
- Aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen
- Aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen
- Aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; versichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung
- Aus dem Betrieb von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, sowie aus dem Betrieb von Abwasseranlagen (zum Beispiel Fett-, Öl- oder Benzinabscheider) oder aus dem Einbringen von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, so dass dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird (Umwelthaftpflichtversicherung)
- Aus der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Inanspruchnahme durch eine Behörde auf Beseitigung von Umweltschäden (Umweltschadensversicherung)
- Aus dem Besitz und der Benutzung medizinischer Apparate und der Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen
- Aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen durch die Versicherungsnehmerin
- Aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen mitgebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten)



- Bei durch die Versicherungsnehmerin oder ihre Untergliederungen herbeigeführten Schäden an ihr zur Nutzung überlassenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen (Mietsachschäden)
- Das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere für
  - gesetzliche und satzungsmäßige Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin sowie solche Personen, die leitend für sie tätig sind, zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teils davon angestellt sind, sofern sie in dieser Eigenschaft tätig wurden; dies gilt auch für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte, soweit sie die soeben erwähnten Voraussetzungen erfüllen;
  - sämtliche übrige Beschäftigte, ehrenamtlich und gelegentlich tätige Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, die nicht unter den soeben genannten Personenkreis fallen; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im versicherten Bereich gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB) handelt; diesen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden;
  - die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragten Personen – jedoch nicht für Reinigungsinstitute – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherungsnehmerin handelt;
  - die Austragenden von Gemeindeblättern etc., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht Fahrer – von Verkehrsmitteln während ihrer Tätigkeit unterwegs sind;
  - die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen gegenüber, die an Veranstaltungen der EKBO und ihrer Gliederungen teilnehmen. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander

sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig;

- Haftpflichtschäden, die Mitarbeitende kirchlicher Einrichtungen bei der Durchführung von Straßenfesten an öffentlichen Einrichtungen verursachen. Nicht versichert sind Schäden, die von Besuchern dieser Feste oder von unbeteiligten Passanten verursacht werden. Die Ordnungsämter verlangen bei der Anmeldung von den Veranstaltern einen Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung. Diese Versicherungsnachweise werden auf Antrag des Veranstalters durch die Ecclesia ausgestellt (siehe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Seite 33).
- Vermögensschäden bei Dritten, jedoch nur, wenn kein ursächlicher Zusammenhang mit Personenschäden (Verletzung oder Todesfall) oder Sachschäden (Teil- oder Totalbeschädigung) vorliegt

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aller kirchlichen Gliederungen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) untereinander. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden handelt, sind mitversichert. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.500 Euro, maximal 52.000 Euro im Jahr. Ansprüche wegen Schäden innerhalb derselben Untergliederung sind ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen,
- Jugend- und Behindertenwerkstätten, Baubrigaden etc., die in Konkurrenz zu Handwerksbetrieben an Dritte Leistungen erbringen oder Waren liefern,
- Eigenschäden, also solche Schäden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige der eigenen Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen Gliederungen zufügen,

- Mietsachschäden (vgl. aber nebenstehenden Punkt)
  - aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung,
  - bei Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn diese kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
  - an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern,
  - bei Ansprüchen, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz, wenn durch den Vertrag lediglich eine gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde (zum Beispiel die Streupflicht durch den Mieter).

## Besondere Bestimmungen

### Verschulden als Leistungsvoraussetzung

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein, dazu zählt jede Form der Fahrlässigkeit, also des Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt.

Bei vorsätzlichen Handlungen, also bei Wissen und Willen des rechtswidrigen Erfolges, besteht kein Versicherungsschutz.

### Leistungsumfang

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen
  - für Personen- und Sachschäden pauschal 10 Mio. Euro
  - für Vermögensschäden 100.000 Euro mit folgenden Modifikationen:
    - bei Abhandenkommen von Schlüsseln, die zu kirchlichen oder fremden Schließanlagen gehören und an denen im dienstlichen Interesse rechtmäßiger Gewahrsam bestand, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 52.000 Euro; bei umfangreichen Schließanlagen oder zur zusätzlichen Absicherung des Risikos eines ein-

fachen Schlüsseldiebstahls empfiehlt sich der Abschluss einer Schlüsselversicherung (siehe Seite 29)

- bei Mietsachschäden, sofern Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen ist (siehe links), beträgt die Entschädigungshöhe:
  - an unbeweglichen Sachen im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden maximal 10 Mio. Euro
  - an beweglichen Sachen maximal 52.000 Euro
- bei Abhandenkommen von Sachen:
  - eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und der Vernichtung von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör);
  - nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten, es sei denn, diese Wertgegenstände wurden von der Versicherungsnehmerin zur Verwahrung übernommen; die Versicherungssumme für derartige Schäden ist begrenzt auf je Person 50.000 Euro
- bei Bearbeitungsschäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen 100.000 Euro
- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche während der Tätigkeit in fremden Haushalten verursacht werden, bis zur pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden maximal 10 Mio. Euro
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladen derselben.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche: Ist wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, ein Schadenersatzverfahren anhängig, übernimmt der Versicherer die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.



## 4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### Versicherungsgegenstand

Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die EKBO, kirchliche Gliederungen oder Mitversicherte wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung aus der versicherten Tätigkeit für einen Vermögensschaden von einem Dritten verantwortlich gemacht werden (Drittschäden).

Ferner besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die EKBO oder eine kirchliche Gliederung durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person in Ausübung ihrer Tätigkeit erlitten hat (Eigenschäden). Versicherte Schäden sind beispielsweise gegeben, wenn Mitarbeitende fehlerhafte Kassenanweisungen fertigen, Fristen und Termine versäumen, Ansprüche verjähren lassen, Mängel verspätet rügen, Vorschriften unrichtig auslegen, Mieten, Pachten oder Friedhofsgebühren nicht oder in zu geringer Höhe einziehen.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft einschließlich der finanziellen und rechtlichen Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei besteht keine Begrenzung der Bausumme für das einzelne Bauvorhaben. Auch bei Bauvorhaben bestehen aber die Höchstentschädigungsgrenzen, soweit nicht eine geson-

derte Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde (siehe Seite 27).

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter, Pfarrfrauen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Angestellten, Arbeitenden, Inhaberinnen und Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind. Ein Rückgriff des Versicherers gegen den Schädiger ist ausgeschlossen.

Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 250.000 Euro.

Für Organe und leitende Mitarbeitende erhöht sich die Versicherungssumme auf 3 Millionen Euro.

Für die Mitglieder des Kollegiums und der Kirchenleitung des Konsistoriums in ihrer Funktion für das jeweilige Gremium gilt eine Erhöhung der Versicherungssumme auf 10 Millionen Euro.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden im Rahmen der Grunddeckung beträgt 500 Euro je Schadenfall. In der Höherdeckung beläuft sich diese auf 5.000 Euro. Bei Drittschäden gibt es keine Selbstbeteiligung.



Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen (wissentliche Pflichtverletzung). Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Wusste sie nicht, was sie hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, kommt ein bewusster Pflichtverstoß nicht in Betracht. Verstoßkenntnis liegt vor, wenn die handelnde Person selbst nicht davon ausging, das Gebotene zu tun. Nicht erforderlich ist die billigende Inkaufnahme des aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schadens. Beispielhaft für Schäden aufgrund wissentlicher Pflichtverletzung sind solche Fallkonstellationen, in denen Vorgänge aus Bequemlichkeit, Faulheit oder Zeitmangel bewusst liegen gelassen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- bei vorsätzlichem, arglistigem oder schuldlosem Handeln;
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe, deren laufende Kosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (hierfür kann im Rahmen eines separaten Vertrages Versicherungsschutz gewährt werden). Unabhängig hiervon sind Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe versichert.

## 5. Unfallversicherung

### Private Unfallversicherung

#### Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität der EKBO und aller kirchlichen Gliederungen Unfallversicherungsschutz gewährt wird.

Versicherte Personen sind insbesondere

- alle Personen, die im Gebiet der Versicherungsnehmerin Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer
- Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder an anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
- Kinder in Kindertagesstätten, Heimen, Horten und Tagesschulen;
- Schülerinnen, Schüler und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
- Vorkatechumenen, Katechumenen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und der sonstigen Zusammenkünfte;

- Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
- Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altenheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
- Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
- Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen: Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltung zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen beziehungsweise Chorleiterin und Chorleiter durchgeführt wird. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
- haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- beziehungsweise Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) anerkannt wird;
- ehrenamtlich tätige Bauhelferinnen und Bauhelfer;
- Austragende von Gemeindebriefen etc., die als Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer oder Benutzerinnen und Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrerinnen und Fahrern – während ihrer Tätigkeit unterwegs sind;
- Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Er gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich nicht um Personen der ersten oben genannten Personengruppe handelt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreten dort.

Er wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften usw., unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Nicht versichert sind

- Personen, die infolge eines Unfalls Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu der Versicherungsnehmerin oder ihren Gliederungen oder einer mitversicherten





Organisation nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Sofern für unentgeltlich oder ehrenamtlich tätige Personen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird aus dem Sammelversicherungsvertrag nur die Invaliditäts- oder Todesfallleistung erbracht;

- Personen, die bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Versicherungsnehmerin oder deren Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind. In diesem Fall gilt der Sammelversicherungsvertrag subsidiär. Dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben;
- Personen, die anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören; Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

### Besondere Bestimmungen

#### Leistungsumfang

Folgende Versicherungssummen stehen zur Verfügung:

- Für den Invaliditätsfall 52.000 Euro
- Bei Vollinvalidität mit einer 225-prozentigen Progression 117.000 Euro
  - Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme
  - Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme
  - Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme
- Für den Todesfall 5.200 Euro
- Für Zusatzheilkosten 2.100 Euro

- Für Bergungskosten 2.600 Euro
- Für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen 110 Euro

#### Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Leistungserbringung ist das Vorliegen eines Unfalls im Sinne der Versicherungsbedingungen. Das heißt: Die verletzte Person muss durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Ferner muss der Unfall zu einer Invalidität, das heißt einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, führen.

Zu erstattende Heilkosten sind solche Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der Gesundheitsschäden, die aufgrund des Unfallereignisses entstanden sind, aufgewendet werden müssen und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Als Bergungskosten können im Rahmen des Versicherungsvertrages folgende Kosten übernommen werden:

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten
- Kosten für den Transport von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort
- Kosten für den Transport des Unfalldoten zum Heimatort



Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel Krankenversicherung) muss zuerst in Anspruch genommen werden.

### **Lohnfortzahlung/Verdienstausschlag**

Sofern Personen nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der EKBO oder ihren mitversicherten Gliederungen tätig werden und hierbei einen Unfall erleiden, aus dem diesen Personen ein Verdienstausschlag entsteht, ist der jeweilige Verdienstausschlag – unabhängig davon, ob der Unfall als Arbeits- oder Dienstunfall nach dem SGB oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird und eine entsprechende Leistung gezahlt wird – je Unfallereignis mitversichert:

- Bei angestellt beschäftigten Personen mit einer Versicherungssumme bis 5.000 Euro
- Bei selbstständig und freiberuflich tätigen Personen mit einer Versicherungssumme bis 25.000 Euro

Den Verdienstausschlag müssen die geschädigten Personen detailliert nachweisen. Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ausfall auch dann eingetreten wäre, wenn die versicherte Person keinen Unfall erlitten hätte.

### **Gesetzliche Unfallversicherung**

#### **Versicherungsumfang**

In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Schutz gegen Schäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dem Arbeitsunfall gleichgestellt sind Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII) und der Arbeitsgeräteunfall (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII). Gewährt werden Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere (§ 27 SGB VII)

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,

- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Versicherte Personen sind gemäß § 2 Sozialgesetzbuch VII (SGB) kraft Gesetzes (unter anderem):

- Beschäftigte mit Ausnahme der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare, Predigerinnen und Prediger sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen mit pfarramtlichen Aufgaben (die nach dem Pfarrerdienst- und Kirchenbeamtenengesetz Unfallfürsorge genießen)
- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulkursen und ähnlichen Einrichtungen
- Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind
- Menschen mit Behinderung, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind
- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung benötigen

- Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die die Schule unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchführt oder die im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen
- Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind
- Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung
  - für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, oder für Betriebsstätten oder Kindertageseinrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen
  - für die Kirche oder ihre Gliederungen oder privatrechtlichen Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind. Zum versicherten Personenkreis gehören unter anderem Mitglieder des Gemeindegemeinderates, die Austragenden von Gemeindebriefen oder der Fördervereinsvorstand.
  - von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden
- Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen (§ 14 Abs. 2 SGB XI) sowie Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 18 Abs. 5a Satz 3 Nr. 2 SGB XI)
- Personen, die wie kirchliche Beschäftigte tätig werden (arbeitnehmerähnlich Tätige). Zu diesem Personenkreis zählen beispielsweise Gottesdiensthelferinnen und -helfer und Freizeitbetreuerinnen und -betreuer

### **Besondere Bestimmungen**

Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall soll die/der Verletzte möglichst bestimmten Krankenhäusern oder einer/m von den Trägern der Unfallversicherung bestellten

Fachärztin/-arzt mit besonderen Kenntnissen und Erfahrung auf dem Gebiet der Unfallverletzungen, sogenannten Durchgangsärzten, vorgestellt werden, wenn

- die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder
- die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert oder
- Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind oder
- es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Entsprechende Verzeichnisse halten die jeweiligen Unfallversicherungsträger bereit. Eine Datenbank mit den zuständigen Durchgangsärzten finden Sie auch im Internet unter:

[www.dguv.de/de/datenbanken/index.jsp](http://www.dguv.de/de/datenbanken/index.jsp).

Hausärzte oder in der Nähe der Einrichtung praktizierende Ärzte können nur bei offensichtlich leichten Verletzungen, bei denen eine einmalige ärztliche Versorgung ausreicht, oder zur ersten ärztlichen Versorgung in Notfällen in Anspruch genommen werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall handelt, der den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt. Über die weitere ärztliche Versorgung entscheidet in jedem Fall die/der Durchgangsärztin/arzt. Bei Unfällen mit einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung soll die/der Verletzte unverzüglich entsprechenden Fachärzten vorgestellt werden. Ein Krankenschein muss hierbei nicht vorgelegt werden.

Der Arbeitgeber hat Unfälle seiner Mitarbeitenden im Betrieb oder auf dem Weg dorthin dem Unfallversicherer innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme anzuzeigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder der Todesfall eingetreten ist (sogenannte Unfallanzeige § 193 SGB VII). Hat der Arbeitgeber Anhaltspunkte, dass eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies ebenfalls anzuzeigen. Die Meldungen lösen bei dem Unfallversicherungsträger ein Verfahren aus, in dem Art und Schwere der Schädigung festgestellt und gleichzeitig darüber befunden wird, mit welchen Maßnahmen und durch welche Leistungen die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, so wird dieser von Amts wegen festgestellt. Eines Antrages der oder des Betroffenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen bedarf es nicht.

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung werden wahrgenommen

- für Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende
  - im Land Berlin durch die Unfallkasse Berlin  
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin  
Telefon: +49 30 76 24-0  
Fax: +49 30 7624-1109
  - im Land Brandenburg durch die Unfallkasse Brandenburg  
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder  
Telefon: +49 335 52 16-0  
Fax: +49 335 52 16-222
  - im Land Sachsen durch die Unfallkasse Sachsen  
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen  
Telefon: +49 3521 72 40  
Fax: +49 3521 72 42 22
- für Mitarbeitende der kirchlichen Einrichtungen, ehrenamtlich Tätige und arbeitnehmerähnlich Tätige je nach Art der Tätigkeit vornehmlich durch die
  - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
    - Bezirksverwaltung Berlin  
Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin  
Telefon: +49 30 77 00 3-0  
Fax: +49 30 77 41 31 9
    - Bezirksverwaltung Dresden  
Wiener Platz 6, 01069 Dresden  
Telefon: +49 351 81 45-0  
Fax: +49 351 81 45-109
- für Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Miniclubs und Diakoniestationen
  - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Pappelallee 35 – 37, 22089 Hamburg  
Telefon: +49 40 20 207-0  
Fax: +49 40 20 207-24 95
- für Beschäftigte auf Friedhöfen
  - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (ehemals Gartenbau-BG)  
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel  
Telefon: +49 561 7 85-0

## 6. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

### Versicherungsgegenstand

Es besteht Versicherungsschutz für privateigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder der kirchlich Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich), die auf angeordneten Dienstreisen eingesetzt werden. Die Anordnung kann als Einzelanordnung für die jeweils durchzuführende Fahrt oder als generelle Anordnung für bestimmte Fahrten ergehen. Zu den versicherten Dienstreisen zählen alle Fahrten zu Veranstaltungen, die zum „Kernbereich“ kirchlichen Handelns zählen. Dies sind insbesondere:

- Fahrten der Pfarrerin oder des Pfarrers zu einer Kirchengemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle
- Fahrten der Ältesten zu Gemeindegemeinderats-sitzungen
- Fahrten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Sitzungen, Besprechungen, Konventen etc.
- Fahrten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Tätigen von Einkäufen, zum Beispiel für die Kita oder die Kirchengemeinde
- Schäden, die das Fahrzeug erleidet, wenn es auf einem Parkplatz für die Dienstreise bereitgestellt wurde

### Nicht versicherte Risiken

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Fahrten bei Gelegenheit solcher Veranstaltungen, also zum Beispiel abends zu einer Gaststätte bei einer mehrtägigen Dienstreise. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle sowie für von Dritten (auch kirchlichen Einrichtungen) gegen Entgelt ausgeliehene Fahrzeuge.

Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte „Freizeitfahrten“. Dies sind insbesondere Fahrten anlässlich von Freizeiten, Ferienlagern, Konfirmanden-, Christenlehre- und Jugendrüstzeiten und Stadtranderholungen. Für diese Fahrten können kurzfristige Versicherungsverträge über die Ecclesia abgeschlossen werden (siehe Seite 29).

### Besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsumfang entspricht dem einer Vollkasko- inklusive Teilkaskoversicherung. Je Schadenfall beträgt die vom Konsistorium der EKBO getragene Selbstbeteiligung 300 Euro in der Vollkasko- und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung. Versichert sind folgende Kraftfahrzeuge:

- Personen- oder Kombinationskraftwagen
- Lieferwagen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- Motorräder
- Zweiräder sowie Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Wohnwagen
- Campingfahrzeuge mit einem maximalen Neuwert von 100.000 Euro
- Anhänger bis maximal 1 t zulässigem Gesamtgewicht (keine gewerblich genutzten Anhänger)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgeschäden bei Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges auf einer Dienstfahrt (sogenannte „Kasko-Extra“). Hierunter fallen:

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des beschädigten Fahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Vertragswerkstatt)
- Wertminderung
- Überführungs- und Zulassungskosten
- Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigeren Klasse

### Besondere Bestimmungen für Fahrräder

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pedelecs/S-Pedelecs (Pedelecs sind nicht zulassungspflichtige Zweiräder mit elektrischer Tretkraftunterstützung)
- Fahrräder
- Lastenfahrräder
- Behindertenfahrräder
- Rikschas
- Velomobile
- Fahrradanhänger

Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile sowie diverses, in den Bedingungen definiertes zusätzlich erworbenes Zubehör (zum Beispiel Tachos, Fahrradkörbe) gelten als mitversichert.

Zu den versicherten Kosten zählen beispielsweise:

- Kosten für die Pannenhilfe maximal 150 Euro
- Kosten für das Abschleppen und die Beförderung nach Panne, Unfall etc. maximal 150 Euro
- Bergungskosten maximal 2.000 Euro
- Kosten für die Fahrzeug-Verschrottung bis zum Rechnungsbetrag



- Kosten für die Weiter-/Rückfahrt maximal 150 Euro
- Kosten für ein Ersatzfahrzeug maximal 300 Euro
- Kosten bei Schlüsselverlust maximal 150 Euro

Die Entschädigung ermittelt sich anhand des Neuwertes und Fahrzeugalters. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag. Die Entschädigung je versichertem Fahrzeug ist auf 10.000 Euro begrenzt.

Je Schadenfall ist ein Selbstbehalt von 150 Euro vereinbart.

### **Obliegenheiten**

Die mitversicherte Person hat beispielsweise folgende Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- Sicherstellung, dass sich das Fahrzeug beim Antritt der Fahrt in einem verkehrssicheren Zustand befindet;
- Sicherung des Fahrzeugs durch ein eigenständiges, qualitativ hochwertiges (Fahrrad-)Schloss (z. B. ABUS, Axa, Kryptonite, Trelock). Sicherungseinrichtungen, die bereits herstellenseitig dauerhaft mit dem Fahrzeug verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;

- Zusätzliche Sicherung des Fahrzeuges, durch die Anschließung an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer).

Die mitversicherte Person hat beispielsweise folgende Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- Beschaffung des Kaufbeleges sowie sonstiger Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrzeugs, soweit dies billigerweise zugemutet werden kann;
- Nachweis der angefallenen Reparaturkosten durch geeignete Belege (Reparaturrechnung). Diese müssen, sofern bekannt, Angaben zum versicherten Fahrzeug, insbesondere die Rahmennummer enthalten;
- Wird Kostenersatz geltend gemacht, so sind dem Versicherer alle hierbei angefallenen Rechnungen und Belege vorzulegen;
- Schäden durch Straftaten (z. B. Diebstahl oder Vandalismus) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Dem Versicherer ist eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen;
- Die beschädigten oder zerstörten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild sowie das Schadenausmaß ist durch Foto- oder Videoaufzeichnung festzuhalten.

## **7. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung**

### **Versicherungsgegenstand**

Versicherungsschutz besteht für die Kosten zur Verteidigung wegen des Vorwurfs, bei der dienstlichen Tätigkeit eine Straftat begangen zu haben. Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, bei der dienstlichen Tätigkeit eine

Straftat begangen zu haben, und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Es besteht eine Rückzahlungspflicht.

Versichert sind, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- Organe, gesetzliche Vertreter sowie leitend angestellte Personen in dieser Eigenschaft,
- sämtliche übrigen Mitarbeitenden sowie hierfür eingegliederte Personen, zum Beispiel Leiharbeits-, Praktikumskräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten wegen ihrer früheren Tätigkeit für die EKBO, sofern die EKBO im Einzelfall zustimmt,
- Zwangs- und Insolvenzverwalter,
- Religionslehrer/innen,
- Honorarreferenten und Honorarmusiker mit Ausnahme der Personen, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben

- Bundesfreiwilligendienstleistende in anerkannten Beschäftigungsstellen der EKBO sowie
- freie Mitarbeitende in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die EKBO.

### **Besondere Bestimmungen**

Die Versicherungssumme beträgt 2 Millionen Euro je Rechtsschutzfall; für Kauttionen werden bis zu 500.000 Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die strafrechtliche Beratung von Mitarbeitenden oder aktive Strafverfolgung durch Mitarbeitende beispielsweise bei gegen sie gerichteten ehrverletzenden Äußerungen oder bei Angriffen auf die Integrität des Amtes. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für vorvertragliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren.

## **8. Reisepreis-Insolvenzversicherung**

Aufgrund der zum 1. Juli 2018 eingetretenen Änderungen des Reiserechts sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch kirchliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), neue Fassung). Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss des Sammelversicherungsvertrages durch die EKBO erfüllt.

Ausgenommen hiervon sind seit dem 01.07.2021 Reiseanbieter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Durchschnitt einen Umsatz von weniger als zehn Millionen Euro mit Pauschalreisen erzielt haben.

Versichert sind alle durch die kirchlichen Körperschaften (KdöR – zum Beispiel Kirchengemeinden) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 651r BGB ist die Aushändigung eines Sicherungsscheins an die Reiseteilnehmenden zum Beispiel von Konfirmandenrügen, Seniorenfahrten und Kantoreireisen erforderlich.

Der Sicherungsschein kann von den Kirchengemeinden im zuständigen Verwaltungsamt angefordert werden bzw. steht – soweit eingerichtet – im jeweiligen Intranet als PDF-Datei zum Download zur Verfügung. Für das Konsistorium sind der Sicherungsschein und das Rundschreiben jeweils im Intranet der EKBO als PDF-Datei abrufbar unter [Allg. Infos > Rundschreiben](#) und [Formulare > Versicherungen](#).

### III. Ergänzender Versicherungsschutz

Für folgende, nicht durch die Sammelversicherungsverträge versicherte Risiken, ist im Bedarfsfall rechtzeitig ergänzender Versicherungsschutz bei der Ecclesia zu beantragen:

- Ausstellungsversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (siehe Seite 17)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Diebstahlschutz bei offenen Kirchen
- Elektronikversicherung
- Elementarschadenversicherung
- Freizeitfahrtenversicherungen
  - Auslandsreisekrankenversicherung
  - Boots-Kaskoversicherung
  - Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung
  - Reisegepäckversicherung
  - Reiserücktrittskostenversicherung
  - Versicherungsschutz für geliehene Sachen
  - u. a.
- Glasbruchversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Photovoltaikanlagenversicherung
- Schlüsselversicherung
- Transportversicherung
- Vereins-Haftpflichtversicherung

#### Hinweise zu ergänzenden Versicherungen

##### **Ausstellungsversicherung**

Hochwertige Kunstgegenstände, wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Münzen, Bücher, Plastiken, kirchliche Kult- und Kunstgegenstände etc., sollten in Ergänzung zum bestehenden Inventar-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 11) durch eine zusätzliche Ausstellungsversicherung versichert werden. Als Versicherungswert gilt der Marktwert. Soweit möglich sind Expertisen vorzuhalten. Ein subjektiver Liebhaberwert kann bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden. Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungswert für Gegenstände gleicher Art unter Abzug des sich aus Alter, Abnutzung oder Gebrauch ergebenden Minderwertes – in Anlehnung an den Marktwert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

##### **Bauleistungsversicherung**

Die Bauleistungsversicherung hat den Zweck, das eingesetzte und im Versicherungsschein näher bezeichnete Baukapital gegen während der Bauzeit eintretende Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung aufgrund elementarer Ereignisse, von Konstruktions- und Materialfehlern, Fehlern bei der Bauausführung, mangelhafte Bauaufsicht und Ähnliches zu schützen. Versichert ist der gesamte, am Bauvorhaben beteiligte Personenkreis, unabhängig davon, ob der Bauherr, der Architekt oder der Bauunternehmer den Schaden zu vertreten hat. Hinsichtlich dieser Risiken besteht kein Sammelversicherungsschutz. Für Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen über 120.000 Euro sollte die Bauleistungsversicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich und üblich ist.

Erfolgt ein Eingriff in die Altbausubstanz, kann der Abschluss auch bei Baumaßnahmen mit einem geringen Kostenvolumen sinnvoll sein, da die Altbausubstanz aufgrund besonderer Vereinbarungen mitversichert werden kann.

##### **Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Für Bauvorhaben besteht unabhängig von der Bausumme Versicherungsschutz über den Sammelversiche-

rungsvertrag der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht (siehe Seite 17). Sofern für einzelne Baumaßnahmen die Vereinbarung höherer Versicherungssummen als 250.000 Euro in der Grunddeckung bzw. 3 Millionen Euro in der Höherdeckung für leitend Mitarbeitende und Organe erforderlich ist, wird der Abschluss empfohlen.

### **Diebstahlschutz bei offenen Kirchen**

Der kirchliche Inventar-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 11) bietet gegen einfachen Diebstahl keinen Schutz. Bei offenen Kirchen sind die für eine Versicherungsleistung notwendigen Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahles oder Raubes aber regelmäßig nicht erfüllt. Mit einer ergänzenden Versicherung kann einfacher Diebstahl aus geöffneten Kirchen versichert werden. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass der/die Täter nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangt/gelangen.

Versichert sind Kunstgegenstände, Kultgegenstände, Wertgegenstände und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie mit den Gebäuden fest verbundene Baulichkeiten/Gegenstände (zum Beispiel Orgeln, Altäre, Kanzeln).



Nicht versichert sind Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Vorräte aller Art, Kraftfahrzeuge, Hausrat, Geld und Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden.

Versicherungsschutz besteht für

- Diebstahl (auch einzelner Teile),
- mut- und böswillige Zerstörung an versicherten Sachen sowie
- Diebstahlschäden, wenn sich der/die Täter Zugang zum Versicherungsort mittels richtiger Schlüssel verschafft hat/haben. Dies gilt insbesondere, wenn dem/den Täter/n Schlüssel bewusst für eine Besichtigung des Versicherungsortes ausgehändigt wurden, ohne dass für die Versicherungsnehmerin erkennbar war, dass die Person/en in krimineller Absicht handeln würde/n.

Je Schadenfall ist die Ersatzleistung begrenzt auf 50.000 Euro. Höhere Entschädigungsleistungen können vereinbart werden. Von jedem Schadenfall durch Diebstahl sind 250 Euro selbst zu tragen – bei mut- und böswilliger Zerstörung beträgt die Selbstbeteiligung 500 Euro. Beim Zusammentreffen beider Schadenergebnisse ist ein Selbstbehalt von 500 Euro zu tragen.

### **Elektronikversicherung**

Hierbei handelt es sich um eine Spezialversicherung für Geräte und elektronische Anlagen (zum Beispiel Fernsprechanlagen, EDV-Anlagen, Musikanlagen). In Abgrenzung zur Inventarversicherung werden hierbei zusätzlich Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Sturm, Frost, Eisgang und Überschwemmung abgedeckt, soweit diese nicht zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Aufbauend auf der Elektronikversicherung können durch weitere Zusatzversicherungen im EDV-Bereich auch die Software und der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge eines versicherten Hardwareschadens versichert werden.



### **Elementarschadenversicherung**

Schäden durch Elementarereignisse, wie Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck, sind durch die kirchlichen Sammelversicherungsverträge nicht erfasst. Mitversicherte Gliederungen, die über Gebäudebestand in Gebieten verfügen, in denen eine erhöhte Gefahr für Elementarschäden besteht, sollten den Abschluss eines objektbezogenen Zusatzversicherungsschutzes prüfen.

Zur Angebotsabgabe benötigt die Ecclesia den Gebäudeversicherungswert sowie Informationen zu im Umfeld des Gebäudes bereits eingetretenen Schäden.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Antragsdatum.

### **Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung**

Über den Sammelversicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz für privateigene Kraftfahrzeuge, die anlässlich von Freizeiten (Ferienlagern, Konfirmanden-, Christenlehre- und Jugendrüstzeiten, Stadtrand-erholungen und Ähnlichem) eingesetzt werden (siehe Seite 24).

Hierfür kann eine ergänzende Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden. Diese beinhaltet eine Insassenunfallversicherung, eine Ergänzungsversicherung im Haftpflichtbereich für Sachschäden bis zur vollen Schadenhöhe und für Personenschäden bis 8 Millionen Euro, sofern diese Deckung nicht durch die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist. Ferner umfasst sie eine Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und einen Auto-Schutzbrief für Pannen während der Freizeitfahrt. Vor Antritt der Fahrt sind der Ecclesia Name und Anschrift des Veranstalters, der Zeitraum, die Art der Veranstaltung sowie das Kfz-Kennzeichen auf dem entsprechenden EKBO-eigenen Formular zu melden. Die Kosten in Höhe von 3,90 Euro für Tagesfahrten, 10 Euro für Fahrten bis zu drei Tagen und 26 Euro für Fahrten bis zu 30 Tagen, jeweils je Pkw/Kombi, trägt bis auf Weiteres die EKBO. Die Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung gilt nicht für entgeltlich genutzte Kraftfahrzeuge, zum

Beispiel Mietwagen beziehungsweise eigengenutzte Kraftfahrzeuge einer kirchlichen Gliederung. Sie gilt hingegen für unentgeltlich geliehene Kraftfahrzeuge anderer kirchlicher Gliederungen. Zum Abruf von Antragsformularen siehe Seite 34.

### **Photovoltaikanlagenversicherung**

Die Photovoltaikanlagenversicherung bietet umfangreichen Versicherungsschutz für unvorhergesehene Schäden an der versicherten Anlage. Versichert werden können Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden in mindestens drei Metern Höhe. Mitversichert ist der Ausfallschaden infolge eines versicherten Schadenereignisses.

### **Schlüsselversicherung**

Bei umfangreichen Schließanlagen sollte wegen der hohen Kosten bei Schlüsselverlust der Abschluss einer Schlüsselversicherung erwogen werden. Sie gewährt Versicherungsleistungen bei Abhandenkommen oder Diebstahl eines General-, Haupt- oder Gruppenschlüssels der Schließanlage. Ersetzt werden die Kosten eines erforderlichen Austauschs der Schließanlage sowie bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Bewachungskosten.

### **Vereins-Haftpflichtversicherung**

Die EKBO ist Vertragspartner eines Sammelversicherungsvertrages zur Vereins-Haftpflichtversicherung. Kirchlichen Fördervereinen im Gebiet der EKBO wird die Option eingeräumt, im Rahmen dieses Sammelversicherungsvertrages als Mitversicherungsnehmer prämiienpflichtigen Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen für den Beitritt zur Vereins-Haftpflichtversicherung, zum Antragsprocedere, zu den sich für den Verein aufgrund eines Beitritts ergebenden Rechten und Pflichten, zum Versicherungsschutz sowie zu den vertraglichen Leistungen des Versicherers sind als PDF-Datei Haftpflichtversicherung für Fördervereine abrufbar unter <https://kirchenfinanzen.ekbo.de/versicherungen.html>, siehe dort „Weitere Informationen“.

## IV. Was tun im Schadenfall?

Im Schadenfall gelten bestimmte Verpflichtungen (sogenannte Obliegenheiten), bei deren Nichterfüllung die Versicherungsleistung gefährdet wird. Diese Obliegenheiten sind unmittelbar durch die jeweils geschädigte kirchliche Gliederung oder Einrichtung wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere die fristgemäße Meldung des Schadens an die

### **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH**

Ecclesiastraße 1 – 4

32758 Detmold

Telefon: +49 5231 603-0

Fax: +49 5231 603-197

Außerhalb der Bürozeiten ist die Ecclesia für dringende Schadensangelegenheiten unter der Telefonnummer **+49 5231 603-0** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenmeldungen müssen Sie nicht an das Konsistorium senden.

Schadenformulare können Sie im Internet abrufen unter <https://kirchenfinanzen.ekbo.de/versicherungen.html> und unter [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de) > Service > Schadenanzeigen. Die ausgefüllten Formulare müssen Sie unterschreiben und per Post, Fax oder E-Mail an die Ecclesia senden.

## 1. Gebäude-/Inventarversicherung

### **Allgemeines**

Jeden Schadenfall müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Mitteilung per Post, Telefax oder E-Mail direkt der Ecclesia melden.

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von 2.500 Euro. Diese Schäden sind möglichst vorab telefonisch oder per Telefax zu melden, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist, und gegebenenfalls Weiteres veranlassen kann.

Zur Erleichterung der Schadenabwicklung beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung beziehungsweise Verhinderung eines größeren Schadens.
- Verändern Sie die Schadenstelle möglichst solange nicht, bis der Versicherer diesen zugestimmt hat.
- Schützen Sie Gebäude/Räume vor neuerlichen Schäden; ersetzen Sie zum Beispiel eine beschädigte Tür durch eine provisorische (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre).
- Fertigen Sie Fotos an (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich, holen Sie vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Lassen Sie Sparbücher und Wertpapiere sofort sperren.
- Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie die Polizei einschalten, dieser die genaue Schadenaufstellung überlassen und Anzeige erstatten.

## **Besondere Bestimmungen**

### **Bei Leitungswasserschäden**

Wenn die Schadenursache beziehungsweise die entsprechende Stelle nicht eindeutig lokalisiert werden kann, müssen Sie die Ecclesia telefonisch informieren, damit entschieden werden kann, welches Verfahren zur Feststellung der eigentlichen Rohrbruchstelle angewandt werden soll.

### **Bei Sturmschäden**

In jedem Fall müssen Sie den genauen Schadentag nennen. Nur so kann geprüft werden, ob Windstärke 8 (Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen) vorlag oder ob in der unmittelbaren Umgebung mehrere Gebäude beschädigt wurden (holen Sie eventuell eine Bestätigung des zuständigen Wetteramtes ein).

Sofern Dächer oder Fenster beschädigt wurden oder sonstige Öffnungen am Gebäude entstanden sind,

müssen Sie unbedingt eine Notabdeckung beziehungsweise provisorische Abdichtung veranlassen, wenn mit schlechten Witterungsverhältnissen zu rechnen ist. Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, den Schaden zu fotografieren.

### **Bei Diebstahl von Fahrrädern und Rollstühlen**

Als Versicherungsnehmerin müssen Sie nach Möglichkeit Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder/Rollstühle beschaffen und aufbewahren. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können Sie Entschädigung nur verlangen, soweit Sie die genannten Merkmale anderweitig nachweisen können.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür erbringen, dass Sie das Fahrrad/den Rollstuhl nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederbeschafft haben.

## **2. Haftpflichtversicherung**

Jeden Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia (nicht dem Konsistorium) schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail anzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt, Klage erhoben oder gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies unverzüglich der Ecclesia mitteilen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch erheben. Gerichtlich gesetzte Fristen sind unbedingt zu beachten. Einen Rechtsanwalt dürfen Sie erst nach Zustimmung des Versicherers beauftragen.

Jeden Umweltschadenhaftpflichtfall müssen Sie darüber hinaus unverzüglich auch der unteren Umweltbehörde der Stadt/Kommune anzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Umweltschaden noch nicht eingetreten ist und/oder er unter Umständen abgewendet oder gemindert werden könnte.

Sofern Sie ohne Zustimmung des Versicherers einen Schadenfall ganz oder teilweise anerkennen, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalls helfen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers dürfen Sie keine Ansprüche anerkennen!

### 3. Unfallversicherung

Jeden Unfall müssen Sie unverzüglich, bei Todesfällen innerhalb von 48 Stunden, schriftlich der Ecclesia melden.

Dies gilt nicht für Arbeits-/Dienstunfälle der hauptamtlich Tätigen gemäß dem VII. Buch des Sozialgesetzbuches bzw. der Beamtenrichtlinien.

### 4. Dienstreise-Fahrzeug- und Freizeitfahrten-Fahrzeugversicherung

Die Schadenmeldung sollte bei Schäden, die die nebenstehenden Grenzen überschreiten, sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der Kfz-Schadenabteilung der Ecclesia erfolgen. Die Meldung des Schadens in schriftlicher Form sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Schadenanzeige plus Rechnung/Kostenvoranschlag plus Foto) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet.

Bei folgenden Schadenhöhen ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

- 1. und 2. Zulassungsjahr  
ab ca. 3.000 Euro Schadenhöhe
- 3. bis 5. Zulassungsjahr  
ab ca. 2.000 Euro Schadenhöhe
- 6. bis 9. Zulassungsjahr  
ab ca. 1.000 Euro Schadenhöhe
- Bei Totalschaden und bei Fahrzeugen, die älter als 10 Jahre sind

Bei diesen Angaben handelt es sich um Zirkawerte. Nach vorheriger Abstimmung mit der Ecclesia ist im Einzelfall – Totalschaden ausgenommen – bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang eine Reparatur eventuell auch ohne Besichtigung möglich.





## V. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

### Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

#### Vertragsangelegenheiten

einschließlich Versicherungsbestätigungen und Versicherungsnachweisen für Straßenfeste  
E-Mail: EKBO-Vertrag@ecclesia.de

Vanessa Müller-Abend  
Telefon: +49 5231 603-6334  
Fax: +49 5231 60360-6334  
E-Mail: vanessa.mueller-abend@ecclesia.de

#### Kurzfristige Freizeitversicherungen

Telefon: +49 5231 603-6487  
Fax: +49 5231 60360-372  
E-Mail: reise-service@egas.de

#### Schadenangelegenheiten

E-Mail: EKBO-Schaden@ecclesia.de

#### Gebäude-, Inventar- und sonstige Sachschäden

Annabell Zahel  
Telefon: +49 5231 603-6815  
Fax: +49 5231 60360-6815  
E-Mail: annabell.zahel@ecclesia.de

#### Haftpflicht-, Vereins-Haftpflicht- und Unfallschäden

Andrea Wiese  
Telefon: +49 5231 603-6840  
Fax: +49 5231 60360-6840  
E-Mail: andrea.wiese@ecclesia.de

#### Dienstreise-Fahrzeugschäden

Daniel Töws  
Telefon: +49 5231 603-8142  
Fax: +49 5231 60360-8142  
E-Mail: daniel.toews@ecclesia.de

#### Vermögensschäden

Nicole Bruelheide  
Telefon: +49 5231 603-6218  
Fax: +49 5231 60360-6218  
E-Mail: nicole.bruehlheide@ecclesia.de

#### Spezial-Straf-Rechtsschutzschäden

Tabea Böhthgen  
Telefon: +49 5231 603-6835  
Fax: +49 5231 60360-6835  
E-Mail: tabea.boethgen@ecclesia.de

In allen Schaden- und Vertragsangelegenheiten sowie für die Erteilung von Bescheinigungen ist alleinige Ansprechpartnerin die

#### Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4  
32758 Detmold  
Telefon: +49 5231 603-0  
Fax: +49 5231 603-234  
E-Mail: info@ecclesia.de  
Internet: www.ecclesia.de

#### Schadennotruf +49 5231 603-0

In dringenden Schadenfällen können Sie die Ecclesia auch außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichen.

#### Schadenanzeigen zum Download

[www.ecclesia.de/service/schadenanzeigen](http://www.ecclesia.de/service/schadenanzeigen)

Für Grundsatzangelegenheiten einschließlich Haushaltsführung und Beschwerden ist zuständig das

#### Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Ref. 6.2.3

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin  
Telefon: +49 30 24344-507  
Fax: +49 30 24344-362  
E-Mail: m.yigit@ekbo.de  
Internet: www.ekbo.de

## VI. Weitere Informationen

Diese Informationen zum Versicherungsschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Antragsformulare sowie Informationsblätter sind abrufbar unter

<https://kirchenfinanzen.ekbo.de/versicherungen.html>

Bei einem Dienstreise-Kasko-Antrag für Freizeitmaßnahmen (vgl. Seite 29) ist nur das dort abrufbare EKBO-eigene Formular zu verwenden, siehe Anträge, PDF-Datei „Freizeitfahrten“.

Infothek zum kirchlichen Versicherungsschutz, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, ebenfalls abrufbar unter [www.ekd.de/Versicherungskommission-14816.htm](http://www.ekd.de/Versicherungskommission-14816.htm)

Ehrenamt – Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in Kirche, Caritas und Diakonie, zu bestellen unter [www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/ehrenamt](http://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/ehrenamt)

Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)





# SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen





## TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

### Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
  - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
  - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
  - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
  - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
  - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

**geprüft am**  
(Datum, Ort,  
Teilnehmende)


entfernen. Sofern es sich bei dem schadhafte Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinder-spielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
  - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
  - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
  - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
  - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.










Herausgegeben vom

**Konsistorium der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

- Ref. 6.2.3 -

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Redaktion: Dr. Arne Ziekow, Martina Yigit

Unter Mitwirkung der

**Ecclesia Versicherungsdienst GmbH**

Ecclesiastraße 1 – 4  
32758 Detmold  
Telefon + 49 5231 603-0  
Fax + 49 5231 603-197  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

7. Auflage – 2024